

Niederschrift

über die

74. Sitzung

des

GEMEINDERATES

am Dienstag, den 22. September 2024

im Sitzungssaal des Rathauses in Inzell

Sämtliche 16 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Michael Lorenz
Schriftführer: Walter Neudecker

Anwesend waren: Zweiter Bürgermeister Christoph Treiner
Dritter Bürgermeister Richard Hütter
Egger Juliana
Hochreiter Robert
Kötzingler Markus
Kötzingler Michael
Maier Petra
Pauli Johann
Ried Markus
Rieder Josef
Schneider Annette

Sitzungsniederschrift im Intranet eingestellt am
nichtöffentlichen Teil verlesen am
Sitzungsniederschrift genehmigt am
F.d.R.

Entschuldigt abwesend waren: Bacher Maximilian
Panitz Andreas
Tratz Josef
Tobsch Rainer
Walch Anna-Maria

Die Sitzungseinladung erfolgte ordnungsgemäß und rechtzeitig.
Die Tagesordnung wurde an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

=====

1090 12:0

Vorstellung des Projektes Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Inzell

Der Gemeinderat hat das Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel mit der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung beauftragt.

Von den Herren Heigermoser und Gottschalk wurden die Grundlagen der Wärmeplanung sowie der aktuelle Planungsstand vorgestellt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

1091 12:0

Hebesatzsatzung Grundsteuer ab 2025

Sachvortrag:

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basierte auf Grundlage des Einheitswertes im Werteverhältnis von 1964. Diese veraltete Berechnung führte zu gravierenden steuerlichen Ungleichbehandlungen, woraufhin das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts beschlossen wurde.

Auf Grund dieser Reform verlieren die Hebesätze für die Grundsteuer A und B laut Haushaltssatzung zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit. Es wird der Erlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 dringend empfohlen.

Höhe der Hebesätze bis 31.12.2024

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt aktuell 335 v. H.
Der Hebesatz wurde letztmalig 1996 von 320 v. H. auf 335 v. H. erhöht.
Jährliche Gesamteinnahmen rund 32.100,00 €.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt aktuell 400 v. H.
Der Hebesatz wurde letztmalig 2002 von 335 v. H. auf 400 v.H. erhöht.
Jährliche Gesamteinnahmen rund 871.450,00 €.

Höhe der neuen Hebesätze ab 01.01.2025

Derzeit liegen der Gemeinde Inzell bei der Grundsteuer A ca. 62 % und bei der Grundsteuer B ca. 82 % der neu bewertenden Grundsteuermessbeträge vom Finanzamt vor.

Maßgebend für die Höhe des Hebesatzes ist, dass die Aufkommensneutralität gewahrt wird. Das Aufgabenspektrum der Gemeinde und die damit verbundenen Kosten sind jährlich gestiegen. Von daher wäre eine Erhöhung des Hebesatzes mindestens bei der Grundsteuer B angemessen.

Eine Senkung der Hebesätze wird nicht empfohlen, da einerseits die Hebesätze an das gestiegene Aufgabenvolumen der Gemeinde seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst wurden und andererseits eine mögliche Kreditemächtigung im Haushalt 2025 rechtsaufsichtlich abgelehnt wird, wenn die Hebesätze sinken.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, die Grundsteuer A bei dem bisherigen Hebesatz von 335 v. H. zu belassen und den Hebesatz für die Grundsteuer B um 5 % bis 11% zu erhöhen.

Grundsteuer B Hebesatz

0 % neu: 400 v. H. geschätzte Mehreinnahmen 81.500 €
 + 5% neu: 420 v.H. geschätzte Mehreinnahmen 129.000 €
 + 11,1% neu: 450 v.H. geschätzte Mehreinnahmen 200.000 €

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Inzell (Hebesatzsatzung); gemäß Mustersatzung des Bay. Städtetages.

Beschluss:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben unverändert.

Der Hebesatz für die

Grundsteuer A beträgt 335 v. H.

und der Hebesatz für die

Grundsteuer B beträgt 400 v. H.

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzell beschließt die folgende Hebesatzsatzung für das Jahr 2025.

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

der Gemeinde Inzell (Hebesatzsatzung)

vom 22.10.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)

erlässt die Gemeinde Inzell folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre 335 v. H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre 400 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1092 12:0

Bürgerversammlung am 10.10.2024; Behandlung nach Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO)

Nach Art. 18 Abs. 4 GO sind Empfehlungen der Bürgerversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Gemeinderat zu behandeln. Unter Vorlage der Niederschrift über die Bürgerversammlung wird festgestellt, dass keine Empfehlungen oder Anträge vorliegen.

Einzelanregungen aufzugreifen, bleibt dem Gemeinderat unbenommen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

1093 12:0

Informationen und Anfragen

- a) Herr Helmuth Wegscheider wird übergangsweise als Stadionleiter ab 01.11.2024 bis 31.03.2025 die Stadionleitung übernehmen.
Unterstützt wird er dabei vom GF der ITG, vom Ersten Bürgermeister und natürlich von den vorhandenen Mitarbeitern.
Parallel wird die Stelle ausgeschrieben.

Herr Wegscheider hat sich dem GR kurz vorgestellt.

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

=====

Vorsitzender:

Niederschriftführer: